

Protokoll

AK § 67

30.04.2015

Ort: Bürgerzentrum Neukölln
Zeit: 9:00 bis 11:00 Uhr
Teilnehmer: Anwesenheitsliste im Anhang

TOP 1 Verabschiedung des Protokolls vom 12.03.2015

Das Protokoll wird ohne Änderungen verabschiedet.

TOP 2 Vorstellung der Ergebnisse aus den Übergangskostenblättern 2013

Edgar Jakob stellt die Auswertung der Übergangskostenblätter 2013 vor und bedankt sich zunächst bei den Trägern für die hohe Teilnahmequote von 86 Prozent.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die pauschalen Fortschreibungen wurden übergreifend sowohl zwischen 2010 und 2012 (+4,23%) als auch zwischen 2012 und 2013 (+2,90%) an das Betreuungspersonal mehr als weitergegeben.
- Die sonstigen Kosten sind anteilig (im Durchschnitt) weiterhin bei über 30%. Darin sind auch die investiven Kosten enthalten.
- Aus den Angaben der ÜKB 2013 lässt sich grob und näherungsweise ableiten, dass im 67-Bereich die Personalschlüssel eingehalten werden.
- Eine gemeinsame Auswertung und Interpretation der Übergangskostenblätter zwischen dem Land Berlin und den Spitzenverbänden steht (trotz Zusage durch das Land Berlin) weiterhin aus. Zugleich werden die Daten aus den Übergangskostenblättern 2010 und 2012 durch das Land Berlin in Einzelverhandlungen als Benchmarks eingebracht.
- Die Analyse der Übergangskostenblätter ermöglicht keine Verprobung der Einhaltung der Soll-Standards aus der Vergütungsvereinbarung bzw. den Leistungsbeschreibungen. Jedoch kann durch Hinzuziehen der Entgelte grob abgeschätzt werden, ob ein bestimmter Leistungstyp für den jeweiligen Träger ausreichend ausfinanziert ist, und ob vermutlich Gewinne oder Verluste realisiert wurden.
- Aufgrund der Entwicklungen (siehe Rote Nummer 0.538 vom 4. Februar 2015, Beschluss 08/14, Verlauf der Einzelverhandlungen) ist es zwingend notwendig, die erforderliche Transparenz nach innen zu erreichen.

Fazit:

Die Steuerung des Gesamtunternehmens nach der GuV ist nicht mehr ausreichend!
Eine Übersicht über die Einhaltung von Soll-Standards bzw. Erklärbarkeit von Abweichungen, Verursachungsgerechte Kostenzuordnung je Aktenzeichen, Kenntnis der eigenen Handlungsspielräume ist geboten.

In einem Schreiben an die UA 10 der Kom 75 stellte das Land Berlin folgende Kriterien zur Vergütungsfortschreibung 2016 auf (Schreiben vom 10.04.15) auf:

- **Vereinbarung** eines für alle Einrichtungen einheitlichen Toleranzbereichs, d.h. eines für die weitere Betrachtung unschädlichen **maximalen Gewinnanteils in den Entgelten, der Ungenauigkeiten der Modellrechnung kompensiert.**
- **Vereinbarung** eines **einrichtungsindividuellen Zuschlags**, dessen Höhe von der Position des bisherigen Entgelts im **externen Vergleich** abhängig ist. Im unteren Drittel wird der Zuschlag in voller Höhe angesetzt und **schmilzt** für die Einrichtungen oberhalb des unteren Drittels bis **zum teuersten vereinbarten Entgelt ab.**
- **Vereinbarung** eines **Grenzwertes für die sonstigen Kosten je Leistungstyp**, bis zu dem diese als **wirtschaftlich und sparsam** angesehen werden können, damit auch im pauschalen Verfahren sichergestellt wird, dass die **Entgeltsteigerung dem vereinbarten Personal zugutekommt.**
- **Bestätigung der tatsächlichen Kosten des jeweils betrachteten Jahres** (im Beispiel 2014) **von einem unabhängigen Prüfer** (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Kosten aus der Buchhaltung auf die einzelnen Leistungstypen und Kostenstellen fehlerfrei erfolgt

Bei diesen Kriterien handelt es sich um Vorschläge des Landes Berlin. Sie waren bislang kein Verhandlungsbestandteil.

Die Gesamt-Auswertung kann bei Bedarf gern beim DPW eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Schödl. Ein Versand der Auswertung an die Träger erfolgt nicht.

TOP 3 Neues aus den BRV Verhandlungen

Die Verhandlungen zum BRV gestalten sich auch weiterhin schwierig. Vom Land Berlin wird seit der letzten Verhandlungsrunde eine personenbezogene Dokumentation des Leistungsgeschehens gefordert. Vor diesem Hintergrund schlägt Frau Schödl die Einrichtung einer internen Untereinigungsgruppe vor, die sich mit den Rahmenbedingungen zur Hilfeplanung, Refinanzierung, Erarbeitung von Richtlinien, etc. auseinandersetzt um Positionen zur Dokumentation des Leistungsgeschehens zu erarbeiten. Die Träger sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und teilen Frau Schödl bis zum 04.05.2015 mit, wer in der UA mitarbeiten wird. Die Ergebnisse der UA werden im AK 67 kommuniziert bevor diese als Paritätische Position in die Verhandlungen zum BRV einfließen.

TOP 4 Verschiedenes

4.1 EHAP:

Das operationelle Programm zur Förderung der am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland wurde von EU-Kommission genehmigt. Mit einem finanziellen Volumen von insgesamt rd. 92,8 Millionen Euro werden ab September dieses Jahres Projekte in ganz Deutschland gefördert, die sich an besonders benachteiligte Menschen richten. Sie sollen deren soziale Integration verbessern und die Zahl der von Armut gefährdeten Menschen reduzieren. Finanziert werden in erster Linie zusätzliche Beratungs- und Orientierungsleistungen auf niedrigschwelliger Ebene. Weitere Informationen wurden über [alsopfleg](#) in Umlauf gegeben.

4.2 Universal-Stiftung: Räumungsklagen wegen Nichtverlassens der Trägerwohnung durch Klienten beispielsweise nach Ablauf der Maßnahme

Bzgl. der „[Auf Wohnraummietverhältnisse anwendbaren Vorschriften](#)“ (§ 549 BGB) hat die Universal-Stiftung Kontakt mit RA Prielipp aufgenommen und folgende Punkte geklärt:

1. Feststellung im Mietvertrag: Es handelt sich hierbei um Wohnraum nach §549 (2) Nr.3 BGB (Mieterschutzbestimmungen finden keine Anwendung)
Beratungsergebnis:
Kündigungsfristen von 3(-9) Monaten müssen trotzdem eingehalten werden
Für vermietete eigene Objekte des Trägers (Eigentum) gilt (diese Kündigungsmöglichkeit) der Bezug auf §549 (2) Nr. 3 BGB nicht.
Die Mieterschutzbestimmungen, die auf Grund dieses Verweises keine Anwendung finden, müssen im Vertrag einzeln aufgeführt werden. Ein Pauschalverweis reicht nicht aus.
2. Möglichkeit: Eine Kündigung nach dem „Wohn-Betreuungs-Vertragsgesetz“
Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses ist für den Träger nach Wegfall der Betreuungsgrundlage nicht mehr zumutbar. Der Wohnraum war und ist zweckbestimmt.
Beratungsergebnis:
Nach Wortlaut des Gesetzes ist dieses nur in den Bereichen Pflege, Jugend und Behindertenhilfe anwendbar. „Soziales“ ist nicht explizit aufgeführt. Es ist unsicher, ob diese Bestimmungen in der Rechtsprechung auf „Soziales“ übertragbar sind, da die Sachlage vergleichbar wäre.
Hier ist die Frage, wer von den Trägern kennt ein Urteil in dieser Richtung oder würde der Paritätische hier ein Recherche bzw. ein mögliches Musterurteil (mit)finanzieren.
3. Kündigung bei Mietschulden
Beratungsergebnis:
Bei Mietschulden in der Höhe von zwei Monatsmieten kann der Vermieter fristlos kündigen und einen Übergabetermin festsetzen. Ist dieser überschritten muss der Vermieter das Räumungsverfahren einhalten.
Grundsätzlich sollten Träger eine Räumungsklage mit einer Zahlungsklage einreichen und darüber hinaus eine Sicherungsanordnung für die zukünftige Zeit beantragen. Wenn dann der Mieter keine Miete in der vollen Höhe mehr zahlt, kann das Räumungsverfahren durch eine „einstweilige Verfügung“ stark beschleunigt werden.

Nächstes Treffen:

Die nächste Sitzung findet am 04.06.2015, 09:00 Uhr im Bürgerzentrum Neukölln statt. Eine Einladung wird rechtzeitig in Umlauf gegeben.

Berlin, 07.05.2015

Regina Schödl / hg

Protokollanlagen:

- Anwesenheitsliste

Veranstaltung:
Datum, Uhrzeit:
Ort:

AK § 67 SGB XII und Schuldnerberatung
30.04.2015, 09:00 Uhr
Bürgerzentrum Neukölln, Werbellinstraße 42, 12053 Berlin

Name des Teilnehmers	Organisation/Verband	Telefonnummer / E-Mail (bitte nur eintragen, falls Veränderungen eingetreten sind)
Seder Kerz	Foek Hilfe o.G.	44362440
Antonia Neubert (geb. Patschun)	Ultras GmbH	290280081
Anjelica Engel	SOZIALWIRTSCHAFTLICHE UNION	577994-18
Beate v. Davier	Interkulturelle Wohlfühlhilfe	030/ 30608068
ROBERT KUEN	ZIK GmbH	3585600
Hans Himgart	Universal- Stiftung	030/ 63223897
INGRUN HOFFMANN	Bürgerhilfe	030/ 40399313
Juliane Berg	Märkisches Journal- u. Bildungswerk e.V.	Berg@msw-online. de
Jabi Bruster	HVD Neustart	
Juri Altag	Neue Wege e.V.	

Veranstaltung:
Datum, Uhrzeit:
Ort:

AK § 67 SGB XII und Schuldnerberatung
30.04.2015, 09:00 Uhr
Bürgerzentrum Neukölln, Werbellinstraße 42, 12053 Berlin

Name des Teilnehmers	Organisation/Verband	Telefonnummer / E-Mail (bitte nur eintragen, falls Veränderungen eingetreten sind)
Rollebcheck	mit Hilfe	niollchne c
Jens Obermark	Verein zum Schutz vor psychiatr. Gewalt	